

Vorschrift wurde von der Religiosenkongregation auch auf den Fall ausgedehnt, in welchem die Schwester zwar Mitgift hat, aber eine so kleine, daß sie der in can. 643 vorgeschriebenen Unterstützung nicht gleichkommt.¹⁾

Bei Beurteilung des vorliegenden Falles wird man demnach sagen müssen, daß von den 30.000 Goldmark noch so viel herausbezahlt werden muß, als davon noch vorhanden ist. Es kommt daher alles darauf an, wie dieselben vom Kloster angelegt worden sind: im Inland oder im Ausland, ob sie einfach auf die Sparkasse gebracht wurden, oder ob sie in Aktien, Grundstücken oder Häusern angelegt wurden, die auch in der Inflation ihren Wert behielten.

Wie diese 30.000 Mark tatsächlich angelegt wurden, wird sich wohl leicht aus den Klosterbüchern feststellen lassen, da ja nach can. 549 zur Anlage der Mitgift die Zustimmung des Ortsordinarius nötig ist, und derselbe nach can. 550, § 2, über die Erhaltung der Mitgift wachen muß.

Wäre nur ein ganz unbedeutender Teil der Mitgift durch die Inflation hindurchgerettet worden, und könnte die Schwester sich mit ihren anderweitigen Gütern nicht selbst helfen, dann müßte die Ordensgenossenschaft die in can. 643 erwähnte Liebespflicht auf sich nehmen.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

VIII. (Von der Restitutionspflicht, von den kirchlichen Zensuren und der besonderen Autorität, die den Meinungen des heiligen Alfons in der Moral zukommt.) *Sempronius*, durch den Dämon wüster Rachsucht verleitet, sucht das Haus seines Feindes Marius in Brand zu stecken; jedoch infolge eines Mißverständnisses und eines unfreiwilligen Irrtums geht bei diesem Versuche nicht das Haus des Marius, sondern dasjenige des Nachbarn Fidelis in Flammen auf. Gereizt durch die Leidenschaft, beschließt *Sempronius*, sich am Leben des Marius zu vergreifen, aber in der Dunkelheit und in der Verwirrung tötet er gegen seinen Willen einen Bekannten. Wie verhält es sich mit der Restitutionspflicht? — Der nämliche *Sempronius* gibt den grausigen Auftrag, einen ihm verhaßten Kleriker zu vergiften; bald jedoch, bevor nur das Gift zu wirken beginnt, wird er von Reue ergriffen über die Ruchlosigkeit seines Vorhabens, er verabscheut das Geschehene, widerruft den gegebenen Auftrag, tut alles was er vermag, um den Kleriker zu retten, aber umsonst! Ist *Sempronius* den Kirchenstrafen verfallen oder nicht? — Die Antwort bei vielen modernen Autoren lautet: Ja; beim heiligen Alfons jedoch in allen angeführten Fällen: Nein.

¹⁾ A. A. S. XVI (1924), p. 165.

Wer hat recht und welche Autorität kommt den Meinungen des heiligen Alfons in Moralsachen zu? Darf man auch heute noch in allen diesen Fällen sich *praktisch* an die Entscheidungen Alfonsens halten oder nicht?

Vorbemerkung. Der geneigte Leser merkt sofort, daß es sich hier nicht um *einen* Fall, sondern um *mehrere* Fälle handelt; ein gemeinsames Band jedoch verknüpft sie miteinander, der Grundsatz nämlich von der *Autorität*, die den Meinungen des heiligen Alfons zusteht in der Moral. Manches in neuerer und neuester Zeit, ich erinnere bloß an *J. Bouquillon* (Th. mor. fundam.,³ n. 80 f.), *D. Prümmer* (Man. Th. mor.³, I, n. 7), *A. Vermeersch* (Th. mor. princ. etc.), ist über diesen Gegenstand geschrieben worden, das geeignet scheint, mehr Verwirrung als Klarheit in die Geister hineinzutragen. Es sind z. B. diese und ähnliche Sätze aufgestellt worden: „Es ergibt sich nicht aus den Aussprüchen der Kirche, daß Alfons der größte ist unter den Moralisten; es bleibt nicht bewiesen, daß alle Meinungen Alfonsens wohl begründet sind oder auch nur, daß seine Ansichten als vorzügliche, als wahrscheinliche zu gelten haben; es geht aus dem Lobe der Kirche nicht hervor, daß Alfonsens Lehre ausgezeichnet ist in allen Stücken, oder daß sie der Lehre irgend eines *Doctor Ecclesiae* gleichkommt, daß sie besser ist als diejenige anderer Moralisten, die nicht heiliggesprochen wurden“ u. s. w. (vgl. *Bouquillon*, a. a. O. n. 84, 85; *Prümmer*, a. a. O.). Im einzelnen aber, und das ist hier von allergrößter Wichtigkeit, spricht man in allen angeführten Fällen (Restitution und Kirchenzensur) den Gründen Alfonsens jeden Wert ab (*Ballerini-Palmieri*, VII, tr. XI, n. 95; *Vermeersch*, II, n. 585; *Prümmer*, II, n. 99 u. s. w.).

Diese Erwägungen und Feststellungen führen wie von selbst zum Schlusse: alle vorgebrachten Fälle müssen unbedingt untersucht und die Lösung derselben samt den beiderseits gegebenen Gründen näher geprüft werden; sodann mag auch die Autoritätsfrage, mit Bezugnahme auf diese konkreten Fälle, erörtert und in befriedigender Weise gelöst werden. Dies will ich nun in den *folgenden Abschnitten* versuchen.)*

* * *

I. Die Restitutionsfrage. In der Frage der Restitutionspflicht ist der heilige Kirchenlehrer Alfons eher zur Milde als zur Strenge geneigt, nicht aus *Mangel* an Gewissenhaftigkeit, nein, im Gegenteil, weil er gewissenhaft am sicheren Grundsatz festhält: *melior est conditio possidentis*; es darf niemandem

*) *Anmerkung der Redaktion:* Die Veröffentlichung dieser Abhandlung ist nicht als eine Stellungnahme der Redaktion zu den behandelten Streitfragen zu betrachten.

unter schwerer Sünde eine Restitutionspflicht auferlegt werden, wenn nicht ein zwingender Grund dazu besteht oder die moralische Sicherheit vorhanden ist (vgl. S. Alph. lib. III, n. 547). Nun denn, wie ist es im vorliegenden Fall bestellt mit den Gründen, die zugunsten der milderer Meinung sprechen? Ohne Zweifel sind die Handlungen des Sempronius freiwillig begangene schwere Sünden, die sein Gewissen belasten und um Rache schreien gegen Himmel: *Brandstifter* ist er und *Mörder* zugleich. Was aber nach dem heiligen Alfons zweifelhaft bleibt, das ist die *strikte* Pflicht des ruchlosen Sempronius, eine Entschädigung zu bieten „ratione injustae damnificationis“, sowohl für den Brand, den er gestiftet, als auch für den Mord, den er begangen hat. Sempronius hatte ja jede Absicht, dem Freunde Fidelis, bezw. dem Bekannten zu schaden, *geradezu ausgeschlossen*; deswegen geschah es lediglich „casu“, infolge einer „ignorantia invincibilis“, daß tatsächlich den Beiden doch Schaden zugefügt wurde. Dieser Irrtum, im Falle, bezog sich auf etwas Wesentliches und war „circa substantiam“; Sempronius nämlich hatte einzig und allein den Marius im Auge, und ihn wollte er schädigen *mit Ausschluß eines jeden andern*. Bezüglich des Fidelis und des guten Bekannten war die schädigende Handlung eine durchaus unfreiwillige. Es fehlte also die „actio formaliter seu voluntarie injuriosa in alterum qui laeditur“ (S. Alph. III, n. 629). — In ganz ähnlicher Weise begründet *De Lugo* (D. 18, n. 86 u. s. w.) seine Ansicht, welche dieselbe ist wie die Alfonsens: „Injuria“, sagt er, „respectu (amici) non est formalis et affectiva, sed dumtaxat materialis et effectiva, ac mere accidentalis . . . et ideo non teneor illi restituere damnum quod oritur ex injuria“ (vgl. Gaudé, II, S. 108). Den Ernst dieser Gründe kann man doch nicht von vornherein weglegen.

Es antwortet darauf *P. Prümmer* (a. a. O. II, n. 99): dies widerstrebe zu sehr dem moralischen Sinne der Menschheit und mache die theologische Kasuistik verhaßt; ferner sei es doch nur „per accidens“, daß ein Irrtum bezüglich der geschädigten Person unterlaufen ist; der Brandstifter, bezw. der Mörder habe die Absicht gehabt, formell dem Nächsten Schaden zuzufügen, und tatsächlich sei dies auch geschehen. Ebenso *P. Vermeersch* (Theol. mor. II, n. 585), wenn auch in etwas gemilderter Form. Er beruft sich auf den „sensus communis“ und auf die große Zahl moderner Autoren, die sich gegen den heiligen Alfons aussprechen. Der Grund aber bei *P. Vermeersch* ist folgender: Der Irrtum (error) „kann zwar bewirken, daß die Ungerechtigkeit gegen die Person (iniuria personalis) ausbleibt, nicht aber die ungerechte Schädigung, welche in bewußter Weise geschah“. Damit ist jedoch nicht bewiesen, daß der von Alfons vorgebrachte Grund haltlos ist; denn „bezüglich des Fidelis, der allein

geschädigt worden ist, war die *schadenbringende* Handlung durchaus unfreiwillig, und *von dem Standpunkt aus* erstreckt sich der Irrtum auch auf das Wesen der Sache selbst“: quia respectu istius (amici) mea actio est prorsus involuntaria, et ideo error est circa substantiam (S. Alph. III, n. 629).

Wenn man endlich sich auf den „sensus communis“ u. s. w. berufen will, so sage ich: dieser sensus communis ging weder dem Kardinal Lugo, noch dem Claudius Lacroix, noch dem Patrizius Sporer, noch dem heiligen Alfons, noch dem Kardinal d' Annibale u. s. w. ab, die doch entgegengesetzter Meinung blieben.¹⁾ Auch die Anspielung auf „Kasuistik“ und dergleichen darf einem hier die Gemütsruhe nicht benehmen, denn es handelt sich um grundsätzliche Wissenschaft, nicht an erster Stelle um Kasuistik.

* * *

II. Die Frage der Kirchenstrafen. Der klassische Fall, der hier behandelt wird, ist folgender: Jemand hat den Auftrag gegeben, bzw. den Rat erteilt, einen Kleriker zu töten, zu vergiften . . . Bevor die grausige Tat vollzogen ist, wird er von Reue ergriffen und tut nun sein Mögliches (leider ohne Erfolg), um seinen Auftrag, seinen Rat zu widerrufen und das Verbrechen zu verhindern. Verfällt er der Exkommunikation oder nicht? Der *heilige Alfons* (Theol. mor. VII, n. 40) hält es für wahrscheinlich, daß er der Strafe der Exkommunikation entgeht; *P. A. Ballerini* (Op. mor. tr. XI, n. 95; *Gury-Ballerini*, II, n. 934) versichert das Gegenteil: „Certum est“, sagt er an letztgenannter Stelle, „censuram ab eo incurri; nec ulla vis rationi quam S. Alphonsus . . . ex Salmanticensibus contra affert, inesse videtur.“ Ebenso in seinem großen Moralwerk (a. a. O.): „... rationes (S. Alphonsi) nullius prorsus sunt ponderis.“ Daß *P. Ballerini* bei manchen modernen Autoren Anklang fand und noch immer findet, braucht nicht besonders zu verwundern. Wie steht es nun aber *mit den Gründen*?

Wenn von Zensuren die Rede geht, so gilt bekanntlich der Grundsatz: *in odiosis versamur*; und als „poenae in sensu canonico“ unterliegen sie der „interpretatio stricta“. Der Kodex selber sagt (can. 2219): „In poenis benignior est interpretatio facienda“ u. s. w. Nun aber besteht doch gerade eine der Bedingungen zum *Verhängen der Zensur* darin, daß es sich um einen Schuldigen handle, der sicher „contumax“ sei, d. h. hartnäckig in seinem Vergehen verharre. Das nämliche muß be-

¹⁾ In einem solchen Falle hat nicht der „sensus communis“ endgültig zu entscheiden, ob etwas nur geziemend ist „ex aequitate et charitate“ oder erforderlich ist „ex stricta iustitia“. In welchen Fällen übrigens Restitutionspflicht eintritt, wird bei *Marc-Gestermann* 18 (I, n. 950) angegeben.

hauptet werden dort, wo es heißt: er ist der Strafe der Exkommunikation *verfallen*; Voraussetzung dafür ist die „contumacia“. Dies läßt sich wieder ganz klar aus dem Kodex beweisen (can. 2242): „Censura punitur tantummodo delictum . . . cum contumacia coniunctum.“ Ist nun diese „contumacia“ im gegebenen Falle vorhanden? Dem heiligen Alfons, der ein scharfer Kanonist war, kommt dies gar nicht sicher vor; und demgemäß entscheidet er, daß der Betreffende im Gewissensbereich nicht als der Exkommunikation verfallen anzusehen ist.

Die „sententia communior et probabilior“ in der Tat lehrt, daß im vorliegenden Fall nur dann eine Zensur eintreten würde, wenn *die Wirkung* sich einstellte, nämlich wenn z. B. das Gift zu wirken anfinge, nicht aber schon im Augenblick, wo das Gift gegeben wird (S. Alph. VII, n. 280; Ballerini-Palmieri, tr. XI, n. 93). Wenn jetzt auch noch, *ehe* dieser Zeitpunkt gekommen ist, wo die Zensur einträte, der gegebene Auftrag, bezw. der erteilte Rat, infolge reuiger Sinnesänderung, widerrufen wird und alles Mögliche geschieht, damit die oben erwähnte Wirkung ausbleibe, alsdann ist die *contumacia*, die Hartnäckigkeit im Vergehen, eigentlich nicht mehr vorhanden, selbst wenn leider der Widerruf nicht mehr bezeiten den Beteiligten zur Kenntnis käme und das Verbrechen sich verwirklichte. Es ist wahr, trotz aller Bemühungen und trotz der reuigsten Gesinnung, tritt die erwähnte Wirkung ein; aber dieselbe ist nicht mehr im Gewissen dem Auftraggeber, dem Ratgeber zur Last zu legen, denn: *ad impossibile nemo tenetur*. Somit wird es wahrscheinlich, daß die „contumacia“, die als eine notwendige Vorbedingung der Zensur gilt, von dem Augenblicke an nicht mehr andauerte, und somit die Exkommunikation nicht eintrat.

Was antwortet P. A. Ballerini darauf? — „Rationes nullius prorsus sunt ponderis“, entgegnet er (a. a. O. tr. XI, n. 95); denn die „contumacia“ besteht darin, daß das Gesetz mit Wissen und Willen übertreten werde, nicht aber, daß man es unterlasse, den bösen Willen zur Tat rückgängig zu machen, bevor deren Wirkung eintrete. Diese Auffassung von P. Ballerini entbehrt nicht einer gewissen Wahrscheinlichkeit, das gebe ich gerne zu, aber das kommt hier gar nicht in Frage. Sie vermag jedoch nicht den Grund, die Argumentation des heiligen Alfons zu entkräften; denn es bleibt bestehen: 1. daß die Zensur, im Falle, nur dann verhängt wird, wenn die Wirkung sich einstellt; 2. daß die *contumacia* vorhanden sein muß, damit die Zensur verhängt werde: also im Zeitpunkt, wo die Wirkung sich einstellt; 3. daß aber im Falle, den der heilige Alfons anführt, die „contumacia“ eigentlich nicht mehr andauert, da der Delinquent sein Vergehen bereut, seinen Auftrag, bezw. Rat nach Möglichkeit widerruft und alles tut, damit die

Wirkung der von ihm in verbrecherischer Weise gesetzten Ursache nicht stattfindende. In neuester Zeit schließt sich *Génicot-Salsmans* dieser Auffassung des heiligen Alfons an und behauptet, sie stütze sich auf mehrere Kanones des neuen Gesetzbuches (Instit. Theol. mor. II, n. 572). Auf jeden Fall ist *P. A. Ballerini* mit seinem Satz: *rationes (S. Alphonsi . . .) nullius prorsus sunt ponderis*, viel zu weit gegangen, und das genügt für den Augenblick; der nun folgende Absatz soll ja das entscheidende Moment bilden.

* * *

III. Die Frage von der Autorität, welche die Kirche dem heiligen Alfons zuerkennt. Die Kirche hat sich viel mit der Lehre des heiligen Alfons beschäftigt und dieselbe genau überprüft. Am 18. Mai 1803 bestätigte Papst Pius VII. das Dekret „*super revisione et adprobatione Operum moralium . . . Ven. Servi Dei Alphonsi Mariae de Ligorio*“, in welchem es heißt: „*Facta . . . plena relatione tam praefatorum Operum impressorum, quam aliorum Mss. omnium, cum nihil in iis censura dignum repertum fuerit, S. eadem Congregatio (Rituum) rescribendum censuit: Procedi posse ad ulteriora*“ etc. Drei Jahre später kam jedoch der Promotor Fidei, *Hieron. Napulioni*, speziell auf die Entscheidung über die Morallehre Alfonsens zurück und suchte in einer sogenannten „*nova positio super virtutibus*“ das Moralsystem, mehrere Moralsätze, die Beichtpraxis u. s. w. des Heiligen als unvereinbar mit der Tugend der Klugheit und allzu-großer Milde verdächtig hinstellen. Aber der „Defensor“, *Hyacinthus Amicius*, ging ausführlich auf jeden einzelnen Einwurf des Promotors ein und widerlegte derart die Einwände desselben, daß fernerhin nicht einmal der leiseste Widerspruch sich erhob, und es allen klar wurde, in der Lehre Alfonsens sei keine Spur von Laxismus, sondern der Niederschlag einer höchst lobenswerten christlichen Klugheit enthalten (Dekret vom 7. Mai 1807). Von jetzt ab mehrten sich die kirchlichen Kundgebungen zugunsten Alfonsens als bewährten Lehrers der katholischen Moral. Ausgiebig geschah dies in den Jahren 1815, 1816, 1829, 1830, 1839, 1840 bei Gelegenheit der Selig- und Heiligsprechung Alfonsens (vgl. Marc-Gestermann, Instit. mor. I, S. XI f.). Sodann auch noch in Einzelfällen, so z. B. empfahl Papst Pius VII. allen Bischöfen der päpstlichen Staaten, in ihren Seminarien die Moralthologie Alfonsens zu verbreiten; Papst Leo XII. findet Worte des höchsten Lobes auf Alfons und seine Lehre (Schreiben vom 19. Februar 1825 an Marietti); Papst Pius VIII., schon bevor er den päpstlichen Stuhl bestieg, hatte als Großpönitentiar das gleiche getan in einer Zuschrift an den Bischof von Marseille u. s. w. Große Beachtung ver-

dienen ferner zahlreiche Aussprüche und Entscheidungen römischer Kongregationen oder Gerichtshöfe: des Heiligen Offiziums, der Konzilskongregation, der Heiligen Pönitentiare (vgl. Vind. Alph.² I, n. 30 f.; Bouquillon, n. 82; Marc-Gestermann, a. a. O.). Nur folgendes sei hier erwähnt:

1^o. Auf die Frage eines Bischofs bezüglich der Lossprechung von päpstlich reservierten Fällen u. s. w. erfolgte vom *Heiligen Offizium* am 18. Juli 1860 zweimal nacheinander die Antwort: „Consulat probatos auctores, inter quos S. Alphonsus M. de Liguori.“

2^o. Im gleichen Jahre (29. August) erteilte die *Konzilskongregation* auf Anfragen wegen Meßstipendien u. s. w. folgende Antwort: „Consulat Theologos, praesertim S. Alphonsus de Liguori, tract. XIII. . . eorumque sententiis sese conformet.“

3^o. Wiederum im nämlichen Jahre (10. Dezember), gelegentlich einer Frage über das Verhalten des Pfarrers bei einer Trauung, wenn nämlich die Kontrahenten der Zensur verfallen sind, kam von der *Heiligen Pönitentie* die Anweisung: „Parochus Ordinarius consulat, qui . . . omnibusque perpensis, quae a probatis auctoribus et praesertim a S. Alphonso, lib. 6 etc. traduntur, ea declaret quae magis expedire in Domino iudicaverit.“

4^o. Das größte Aufsehen aber in der wissenschaftlichen Welt erregten zwei Antworten der *Heiligen Pönitentie* vom 5. Juli 1831 und 19. Dezember 1855. Die erste ist eine Entscheidung, gerichtet an den Kardinal Rohan, Erzbischof von Besançon in Frankreich; sie ward am 22. Juli desselben Jahres von Papst Gregor XVI. bestätigt. In derselben heißt es, daß ein Moralprofessor die Meinungen des Sel. Alfons von Liguori in der Moral „tuto“ befolgen und vortragen darf; ferner daß auch der Beichtvater praktisch im Beichtstuhl nach der Lehre des Sel. Alfons sich richten darf (vgl. Marc-Gestermann, a. a. O. S. XII fg.). — In der zweiten Entscheidung, die gefällt wurde unter Pius IX., erklärt die Heilige Pönitentie, daß auch derjenige, welcher sich auf einer Universität durch den Eid gebunden hat, treu den probabilistischen Lehren derselben zu folgen, nichtsdestoweniger die Lehre des heiligen Alfons in allen Stücken annehmen und öffentlich vortragen darf (Marc-Gestermann, I, S. XIII).

Diese Entscheidungen kirchlicher Behörden und diese Empfehlungen mehrerer Päpste hatten in der Öffentlichkeit schon vor der Erhebung Alfonsens zum Kirchenlehrer gewaltigen Eindruck gemacht. So schilderte der bekannte P. A. Ballerini S. J. in einer Rede, die er im Jahre 1863 zu Rom hielt, die Autorität Alfonsens folgendermaßen: „Nemo sane diffitebitur insigni benignissimi Dei beneficio adscribendum esse, quod in miserrima illa opinionum (moralium) invicem pugnantium col-

lucie . . . datum sit aliquando ad manus habere Beatissimi Alphonsi de Liguorio scripta; quae non modo ab eximiis Auctoris dotibus, sed, quod longe majoris momenti est, ab Apostolicae Sedis judicio tam singularem commendationem mutuata sunt. . . . Porro quod in difficillimis hisce rerum adjunctis, coelitus oblatus nobis Vir fuerit, eruditione juxta ac sanctitate conspicuus, qui primo quidem . . . ferreum jugum infringere et excutere ausus sit, ac doctrinas, quas catholicae scholae veluti per manus transmiserant, magna saltem ex parte redintegrare . . . feliciter sit aggressus; quod ejus coeptis ita Apostolicae Sedis faverit judicium, ut qui hunc (Alphonsum) sequatur ducem, a formidoloso illo laxitatis terriculamento immunis jam esse possit ac debeat . . .“ — Dabei blieb es jedoch nicht; denn es kam des weiteren die höchste kirchliche Ehrung hinzu, die umfangreichste Autoritätsverleihung, welche in neueren Zeiten einem Heiligen und Gelehrten zuteil werden kann: der Titel eines *Kirchenlehrers* (1871). Wie sorgfältig alle Vorbereitungsarbeiten zu diesem feierlichen Urteilsspruche der Kirche stattfanden, ersieht man am besten aus den Acta S. Sedis (VI, S. 289—324) und den Acta Doctoratus S. Alphonsi.

Im feierlichen *Dekret* vom 23. März 1871 sowie in den *Litterae Apostolicae* vom 7. Juli 1871 wird eigens hervorgehoben, wie der heilige Alfons den sicheren Weg bahnte durch die verwickelten Meinungen der Theologen hindurch, wo dieselben entweder zu mild oder zu streng sich zeigten: „per quam (viam) Christifidelium animarum Moderatores inoffenso pede incedere possent“ (A. S. S. VI, S. 318, 321). Alle Nachfolger Pius IX. haben besondere Lobsprüche denjenigen dieses großen Papstes beigefügt. So bezeugte *Leo XIII.* am 28. August 1879, daß die Moral des heiligen Alfons „tutam plane praebet normam quam conscientiae moderatores sequantur“. In der Enzyklika vom 8. Dezember 1902 an die Bischöfe Italiens nennt der nämliche Papst den heiligen Alfons „den bedeutendsten und den mildesten der Moralisten“ (Marc-Gestermann, I, S. XV). *Pius X.* erklärt am 12. Juni 1905, daß alle den heiligen Alfons als Lehrer der Moral mit Sicherheit befolgen können: „quem tuto omnes in morum doctrinis sequi possunt“. Als nach der Veröffentlichung des neuen Kodex, am 26. April 1920, die *Heilige Kongregation der Seminarien und Universitäten* ein Rundschreiben an die Bischöfe Italiens richtete (Ordinamento dei Seminari), so unterließ sie es nicht, folgendes hineinzusetzen: „Es ist selbstverständlich, daß der nämliche heilige Alfons jener Kirchenlehrer ist, den man speziell in der Moral mit aller Sicherheit befolgen kann.“ Papst *Benedikt XV.* bestätigte dieses Rundschreiben, und unter dem jetzt glorreich regierenden Papste *Pius XI.* erschien das „Ordinamento“ in zweiter Auflage, versehen mit

den „Litterae Apostolicae“ Pius XI. vom 1. August 1922 (Polyglotta Vatic. 1925). Auch in dieser neuen Auflage (S. 34) lesen wir die Worte: „E inutile aggiungere, che lo stesso S. Alfonso è il Dottore che, *specialmente nelle cose di Morale*, si può seguire con ogni sicurezza.“

Diese Äußerungen der Kirche haben gewiß einen bestimmten Sinn; sie können nicht allein von einer „*approbatio permissiva seu negativa*“ gedeutet werden, als ob nur gesagt würde: es soll kein Tadel ausgesprochen sein. Nein, damit begnügte sich die kirchliche Autorität nicht; sie ging weiter und erklärte positiv, diese Lehre des heiligen Alfons sei lobenswert, sei geeignet, als sichere Norm all denjenigen zu dienen, die zu lehren und die Gewissen anderer zu leiten haben. Wegen seiner Moralwerke hauptsächlich ist ja der heilige Alfons Kirchenlehrer geworden, und gemäß den schwerwiegenden Worten Leos XIII. ist er sogar als der „bedeutendste und der mildeste der Moralisten“ zu betrachten: seine Lehrsätze der Moral kann man mit aller Sicherheit annehmen, überall, wo er seine eigene Meinung anführt und begründet; auf Grund der kirchlichen Erklärungen ist eine solche Meinung Alfonsens genügend sicher, hinreichend wahrscheinlich, auf daß man berechtigt sei „*tuto*“ ihr beizupflichten. Selbstverständlich dort, wo eine positive anderslautende Rechtsbestimmung einsetzt, wo durch eine besondere Verfügung der Kirche eine Frage anders gelöst ist, wo infolge geänderter Zeitumstände u. s. w. eine Ansicht durchaus in Verfall gerät, wo eine Meinung nicht wirklich als eine eigene Meinung des Heiligen zu betrachten wäre, die er selber auch ergründet hat; wo der einzige Grund, den Alfons anführt, heute allgemein (wenn dieser Fall überhaupt vorkommt) von den Moralisten verlassen wäre: alsdann dürfte wohl die erwähnte Sicherheit nicht mehr vorhanden sein. Diese Auffassung von der Autorität des heiligen Alfons in der Moral tut der Autorität des großen Aquinaten keine Einbuße, weil gerade Alfons der treue Schüler des Thomas gewesen ist.

Die Anwendung der erläuterten Grundsätze auf die vorliegenden Fälle ist nun sehr klar und recht einfach: in *beiden Fällen* darf man die Wahrscheinlichkeit der Meinung des heiligen Alfons annehmen und *praktisch* mit aller Sicherheit die alfonsianische Lehre befolgen. So stützte sich auch Kardinal *Gennari* auf die Autorität des heiligen Alfons gelegentlich einer sehr umstrittenen Frage, und trotz der entgegenstehenden Meinungen schloß er mit den Worten: „E di questa opinione è ancor S. Alfonso, la cui dottrina può seguirsi da tutti inoffenso pede“ (Consult. moral.², II, Cons. 108, S. 565).

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.